

DGB Bundesvorstand, Postfach 26 01 - 4000 Düsseldorf 1

Hans-Böckler-Straße 39
4000 Düsseldorf 30
(Hans-Böckler-Haus)
☎ 02 11-43 01-0
Telefax: 02 11-4301 471

An den
Generaldirektor des
Internationalen Arbeitsamtes
Herrn Francis Blanchard

Abteilung:

CH - 1211 Genève 22

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Fernsprech-Durchwahl ☎ 02 11 43 01 -	Unsere Zeichen	Datum
		2 72	MJ/Wm	14. Januar 1988

Betrifft:

Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über
die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

wie Sie wissen, hat der von der Internationalen Arbeitsorganisation
eingesetzte Untersuchungsausschuß im Februar 1987 seinen Abschluß-
bericht vorgelegt.

Dieser Bericht kommt einerseits zwar zu dem Ergebnis, daß die
deutschen Gesetzesbestimmungen zur Verfassungstreue im öffentlichen
Dienst nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Übereinkommens Nr. 111
stehen. Er trifft zugleich aber die Feststellung, daß die Anwendung
dieser Gesetzesbestimmungen durch die Behörden des Bundes und einiger
Bundesländer gegen die Regelungen des Übereinkommens verstößt und
deshalb geändert werden muß.

Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß weder die Bundesregierung
noch das Bundesverwaltungsgericht als das zur Entscheidung über diese
Fragen zuständige oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland
gewillt sind, ihre Verwaltungspraxis bzw. Rechtsprechung zu ändern.
Sie vertreten den Standpunkt, daß die mehrheitlich getroffenen Fest-
stellungen des Untersuchungsausschusses weder völkerrechtlich noch
innerstaatlich bindend seien, sondern nur unverbindliche Empfehlungen
darstellen würden. Die Bundesregierung hat inzwischen mehrfach
offiziell erklärt, daß sie deshalb den Streitfall weder dem Inter-
nationalen Gerichtshof unterbreiten werde noch beabsichtige, den
von ihr als bloße Empfehlungen bezeichneten Auflagen des Unter-
suchungsausschusses in der Praxis zu entsprechen.

/ Wir fügen als Anlage eine Kopie des Schreibens des Bundesministers
/ des Innern vom 14. Juli 1987 sowie eine Ablichtung der Entscheidung
des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. September 1987 (1 D 122.86)
bei, aus denen der vorstehend dargestellte Standpunkt sowohl der
Bundesregierung als auch des für Verwaltungs- und Disziplinar-
streitverfahren zuständigen obersten Gerichts der Bundesrepublik
Deutschland hervorgeht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund bedauert außerordentlich die in der
Haltung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und des
Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck kommende grobe Mißachtung
der Kontrollverfahren der Internationalen Arbeitsorganisation und
der vom Untersuchungsausschuß ausgesprochenen Auflagen.
Wir sind der Auffassung, daß die Bundesrepublik Deutschland - wie
jedes andere Mitgliedsland der Internationalen Arbeitsorganisation -
die mit ihrer Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen zur
Einhaltung der von ihr ratifizierten IAO-Normen zu erfüllen hat.

Wir bitten Sie, dem für die Überwachung der Einhaltung der
IAO-Normen zuständigen Sachverständigenausschuß den vorstehend
geschilderten Sachverhalt zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Muhr
Stellv. Vorsitzender

Anlagen